

Stellungnahme zur Rubrik „Rechtsfragen zur Jungwildrettung „
in „Jagd und Jäger in Rheinland-Pfalz„ vom Mai 2023

Der angesprochene Artikel, der ursprünglich als rechtliche Bewertung für eine landwirtschaftliche Zeitung verfasst wurde, gibt mir Anlass zu einigen Richtigstellungen bei der Zuweisung von Verantwortlichkeiten:

Allem vorangestellt will ich deutlich machen, dass es Anliegen jedes Jagdausübungsberechtigten und der gesamten Jägerschaft ist, den Tod oder die Verletzung von Wildtieren durch den ersten Grünlandschnitt im Frühjahr zu verhindern und den eigenen möglichen Beitrag dazu zu leisten.

Dies ist ein ethisches Anliegen der Jägerschaft - nicht erst seit Tierschutz Verfassungsrang erlangt hat.

Der angesprochene Artikel in „Jagd und Jäger in Rheinland-Pfalz „ ordnet jedoch die straf- und ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeiten im Lichte der neuen technischen Möglichkeiten der Jungwildrettung durch den Einsatz von Wärmebilddrohnen m.E. einseitig, zulasten der Jägerschaft, falsch ein.

Er weist zunächst -richtigerweise- die ursprüngliche Verantwortung Tierleid durch das Ausmähen von Jungwild zu vermeiden demjenigen zu, der die Gefährdung ursächlich in Gang setzt, nämlich dem Grundstückseigentümer oder dem Landbewirtschafter.

Im weiteren kommt der Verfasser jedoch zu dem Schluss, dass eine Jungwild- insbesondere Kitzrettung demjenigen der die Frühjahrsmahd durchführt deshalb nicht zusteht, weil dies im konkreten Fall ein „Fangen von Wild“ im Sinne von § 292 StGB (Wilderei) und damit eine Straftat wäre.

Unabhängig von der Frage, ob ein Landbewirtschafter bei einer von ihm veranlassten Jungtierrettung im Rahmen einer Frühjahrsmahd fremdes Jagdrecht im Sinne von § 292 StGB überhaupt dadurch verletzen kann, dass Jungtiere aus dem Gefahrenbereich des Mähwerks weggebracht werden (es ist äußerst zweifelhaft, ob diese Handlung ein „Fangen“ im Sinne des Wildereiparagrafen darstellt, weil dadurch ja gerade zum Schutz des Wildbestandes und Tierschutzes gehandelt wird), so kann es keinen Zweifel geben, dass das Wegbringen von entdeckten Jungtieren während des Mähvorgangs auch durch nicht Jagdausübungsberechtigte einen rechtfertigenden Notstand im Sinne von § 34 StGB darstellt und damit die Handlung legitimiert.

Die Argumentation der Landbewirtschafter müsse, weil er selbst nicht aktiv eingreifen darf, rechtzeitig den Jagdausübungsberechtigten von der beabsichtigten Frühjahrsmahd in Kenntnis setzen und damit -so die Botschaft dieses Artikels- die Verantwortung auf diesen übertragen, greift zu kurz.

Die rechtlichen Spekulationen, ein Jäger könne seinen Jagdschein gefährden, wenn er nach einer solchen Information nicht die Organisation einer Jungwildrettung übernehme, sind geeignet die Jägerschaft nachhaltig zu verunsichern und finden in keinem, mir bekannten, einschlägigen Urteil eine Bestätigung.

Eine solche Verantwortung -gar eine Alleinverantwortung nach einer erfolgten Benachrichtigung- wird im Artikel aus der Hegeverpflichtung des § 1 Abs. 1 Bundesjagdgesetz hergeleitet.

Es ist aber ersichtlich ein wesentlicher Unterschied, ob ein Jagdausübungsberechtigter nach einem Wildunfall aus seiner Hegeverpflichtung in die Verantwortung einer Nachsuche genommen wird, oder ob ihm die Verantwortung zur Verhinderung einer großflächigen Gefährdung von Jungwild durch Entscheidungen Dritter, die diese Gefährdung in Gang gesetzt haben, übertragen werden soll.

Auch das Argument, nur die Jägerschaft verfüge über die Fachkunde Jungwild aus dem Gefahrenbereich des Mähwerks zu verbringen, greift zu kurz, weil es keine „Raketenwissenschaft“ ist, sich diese Fachkunde -zumal als Landwirt- innerhalb kürzester Zeit selbst zu verschaffen.

Durch diese Argumentation wird aber suggeriert, den Jagdausübungsberechtigten treffe eine alleinige strafrechtlich relevante Verantwortlichkeit, wenn der Landwirt ihn über die beabsichtigte Mahd informiert hat und er dann nicht alles in seiner Macht stehende tut und organisiert, um den Mähtod von Jungtieren zu verhindern.

Zugleich wird suggeriert der Landwirt könne sich durch eine solche Information der eigenen Verantwortung entledigen.

Beide rechtlichen Wertungen halte ich für unzutreffend.

Mit seiner Entscheidung für Ort, Zeit und Art des Maschineneinsatzes bei der Frühjahrsmahd setzt der Landwirt die Ursache für eine Gefährdung von Jungtieren.

Weil er damit die Gefährdungslage in Gang setzt, obliegt es ihm alleine, alle organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Jungtiere ausgemäht werden.

Dies kann dadurch geschehen, dass die entsprechenden Wiesen rechtzeitig vergrämt werden, dass Helfer vor dem Mähen die Flächen absuchen, dass die Mähwerke mit entsprechenden Detektoren ausgestattet werden und die Mähgeschwindigkeit angepasst wird, dass unmittelbar vor dem Mähen eine professionelle Drohnenbefliegung erfolgt oder, dass mit dem Jagdausübungsberechtigten nach dessen Möglichkeiten die Jungwildrettung koordiniert und abgestimmt wird.

Dass dies für einen Landbewirtschafter, der in der Frühjahrsmahd von Wetter und der Verfügbarkeit von Maschinen abhängig ist, eine große Herausforderung darstellt, ist offensichtlich.

Dass die Verantwortung für diese Problemlage aber durch eine bloße Information auf den Jagdausübungsberechtigten übertragen werden soll, kann nicht die Lösung sein und spiegelt nicht die strafrechtliche Verantwortungslage nach Tierschutz-, Jagd- und Strafrecht wider.

Danach macht sich nämlich strafbar, wer eine Gefährdungshandlung ursächlich veranlasst und nicht alles in seiner Macht stehende tut, um die Verletzung eines geschützten Rechtsguts zu verhindern.

Durch die bloße Information an einen Dritten über diese Gefährdungslage kann man sich seiner Verantwortung als Gefährder nicht entledigen.

Dies wird auch an einem Beispiel aus einer anderen Rechtssphäre deutlich:

Sie sind Mieter einer Wohnung und ihr Vermieter, der Eigentümer der Wohnung ist, benachrichtigt sie, dass er zu einem bestimmten Zeitpunkt beabsichtigt am Gebäude Dachsanierungsarbeiten durchführen zu lassen. Er bittet sie dabei die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, zu denen er sich persönlich und fachlich nicht imstande sieht, zu veranlassen, damit die Hausbewohner und Passanten nicht gefährdet werden können, weil sie als Mieter ja den unmittelbarsten Zugriff auf die Situation haben und davon auch am meisten betroffen sind.

Selbstverständlich treffen den Mieter allgemeine Sorgfalts- und Obliegenheitspflichten, aber er tritt durch eine bloße Information nicht in die Pflichten und Verantwortung desjenigen ein, der die alleinige Entscheidung darüber getroffen hat, dass am Gebäude eine Gefährdungslage entsteht.

Wenn der Eigentümer selbst fachlich nicht in der Lage ist diese Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, obliegt es ihm, die fachkundige Beherrschung der Risiken zu organisieren.

Fazit:

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass die Jägerschaft versucht, ihr Engagement und ihre Kompetenzen bei der Jungwildrettung einzusetzen und -wo immer möglich- auch auf moderne Drohnentechnik zuzugreifen.

Dabei ist eine enge und -was Zeit und Ort der Frühjahrsmahd betrifft- verlässliche Abstimmung zwischen Jägerschaft und Landwirtschaft der Schlüssel zum Erfolg.

Die Angebote des Landesjagdverbandes und vieler Kreisgruppen und Hegeringe, die Drohnen angeschafft und Drohnenteams organisiert haben, hier nach ihren Möglichkeiten einen Beitrag zur Jungwildrettung zu leisten, sind weitreichend und vom ethischen Verständnis der Jägerschaft geprägt, Wild zu hegen und zu schützen.

Zu einer straf- und ordnungsrechtlich relevanten Verantwortungsverschiebung in Richtung der Jägerschaft darf es bei diesem auch sehr emotional besetzten Thema aber nicht kommen.

Dr. jur. Bernhard Matheis

Kreisgruppenvorsitzender

Pirmasens/Zweibrücken